

Erweiterungen von AFRAC 27 idF vom Dezember 2019  
– Empfehlungen des AK Sozialkapital AVÖ

**Vorwort**

Die nachstehenden Angaben sind als allgemeine Empfehlungen iVm der bilanziellen Behandlung von Rückdeckungsversicherungen zu sehen, jedoch nicht als konkrete Anleitung für jeden Anwendungsfall. Es liegt in der Verantwortung der/des einzelnen Aktuarin/Aktuars, diese Empfehlungen entsprechend umzusetzen.

Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom März 2018. Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung wird *seitens AFRAC* empfohlen.

## **Beurteilung der vollständigen Deckung**

### **Rechtliche Grundlagen**

#### **Erläuterungen zu Rz (48) und (49) der AFRAC Stellungnahme 27**

*„Entsprechen die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung den Verpflichtungen aus der Pensionszusage (vollständige Deckung), erfolgt die Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung mit dem Wert der Rückdeckungsversicherung. Eine vollständige Deckung liegt dann vor, wenn die Ansprüche aus dem Pensionsvertrag und die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung für alle oder eindeutig abgrenzbare Teile im Hinblick auf Betrag und Fälligkeit übereinstimmen. Aus der Saldierung der Gesamtpensionsverpflichtung mit dem Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung ergibt sich in diesem Fall eine Pensionsrückstellung von null.*

*Deckt der Rückdeckungsvertrag nicht die gesamte Verpflichtung aus der Pensionszusage, sondern nur bestimmte eindeutig abgrenzbare Risikokomponenten, erfolgt die Bewertung der durch die Rückdeckungsversicherung vollständig gedeckten Risiken mit dem Wert der Rückdeckungsversicherung. Die nicht gedeckten Komponenten werden getrennt davon betrachtet und bilanziert. ...“*

### **Überlegungen**

Damit eine Rückdeckungsversicherung die Definition der „vollständigen Deckung“ lt. Erläuterungen zur AFRAC Stellungnahme erfüllt, müssen die vertraglich definierten Inhalte des Rückdeckungsvertrages insbesondere in folgenden Eckpunkten mit der zu deckenden Pensionszusage übereinstimmen:

- Pensionsantrittsalter
- Höhe der Pensionsansprüche aufgrund von Alter, Berufsunfähigkeit und Tod (sowohl im Anwartschafts- als auch im Auszahlungszeitraum)
- Möglichkeit zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Alterspension und die daraus resultierende Leistungshöhe
- Steigerung der laufenden Rentenzahlung
- Veränderung der Leistungen durch sich während der Vertragslaufzeit (speziell in der Anwartschaftszeit) ändernde Rechnungsgrundlagen

Insbesondere bei Rückdeckungsverträgen mit Kapitalleistungen (z.B. Rückerstattung der einbezahlten Prämien, Auszahlung des nicht verbrauchten Deckungskapitals...) ist kritisch zu prüfen, ob die entsprechenden Regelungen in der Pensionszusage auf allfällig bestehende Rentenoptionen im Rückdeckungsvertrag Bezug nehmen.

Für den Fall, dass nicht die gesamte Pensionszusage vollständige Deckung durch den Rückdeckungsvertrag findet, sondern nur „eindeutig abgrenzbare Teile“ (lt. Erläuterungen zur AFRAC-Stellungnahme), kann sich speziell die Bilanzierung der nicht gedeckten Teile (z.B. Berufsunfähigkeitsleistungen) als sehr komplex herausstellen, da neben der versicherungsmathematischen Bewertung dieser Leistungen auch eine Information der Versicherung über die Aufteilung des

vorhandenen Kapitals in (im Vergleich zur Pensionszusage) gedeckte und nicht gedeckte Verpflichtungsteile zur Rückstellungsbildung benötigt wird.

### **Empfehlung**

Sofern eine Pensionszusage nicht direkt und ausschließlich auf die (garantierten) Leistungen des dazugehörigen Rückdeckungsvertrages aufgebaut ist, wird allein die Prüfung, ob es sich um eine „vollständige Deckung“ handelt, im Regelfall hohen Aufwand verursachen. Im Zweifelsfall (u.a. bei nicht vollständigen Unterlagen,...) scheint eine versicherungsmathematische Bewertung der Pensionszusage und ein getrennter Ausweis der Kapitalien der Rückdeckungsversicherung zweckmäßig.

## **Überprüfung der Ansammlung der Deckungsrückstellung**

### **Rechtliche Grundlagen**

#### **Erläuterungen zu Rz (48) und (49) der AFRAC Stellungnahme 27**

*„... Die Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung mit dem Wert der Rückdeckungsversicherung führt dazu, dass der erfasste Aufwand durch die vorgeschriebenen Versicherungsprämien bestimmt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Versicherungsprämien der bis zum Abschlussstichtag erbrachten Arbeitsleistung und damit dem Äquivalenzprinzip entsprechen (zum Äquivalenzprinzip vgl. die Erläuterungen zu Rz (22) und (29)). Sollte dies nicht der Fall sein, wie z.B. durch Vorauszahlung einer Prämie, die nicht sofort unverfallbar ist, stimmt die aus dem Wert der Rückdeckungsversicherung abgeleitete Gesamtpensionsverpflichtung nicht mit der tatsächlichen wirtschaftlichen Verpflichtung gegenüber dem Berechtigten überein. In diesem Fall ist die Gesamtpensionsverpflichtung der wirtschaftlichen Verpflichtung anzupassen. Dies kann durch die Berechnung der Gesamtpensionsverpflichtung nach den in den Rz (29) bis (47) dargestellten Regelungen oder durch ein anderes Verfahren, welches unter den vorliegenden Umständen eine sachgerechte Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung ermöglicht, erfolgen.“*

### **Empfehlung**

In der Praxis wird es für einen Gutachter idR sehr schwierig sein, bei einer Rückdeckungsversicherung die Überprüfung der Ansammlung nach dem hier gemeinten Äquivalenzprinzip durchzuführen. Daher empfehlen wir im Allgemeinen den Ansatz des Wertes der Rückdeckungsversicherung wie bisher mit dem ausgewiesenen Aktivierungswert, jedoch maximal mit der ermittelten Rückstellung nach UGB.